



**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Freiensteinau**  
Friedhofswesen  
Alte Schulstraße 5  
36399 Freiensteinau

**Telefon:** 06666/9600-0  
**E-Mail:** Info@freiensteinau.de  
**Web:** www.freiensteinau.de

**Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte für gewerbliche Arbeiten auf  
den Friedhöfen der Gemeinde Freiensteinau**

**Antragsteller/in:**

**Firma**

**Name, Vorname**

**Art des Gewerbes**

**Straße, Hausnummer**

**PLZ, Ort**

**Telefon**

Die Ausstellung der Berechtigungskarte erfolgt:

- einmalig (30,00 €)  
 1 Jahr (40,00 €)  
 5 Jahre (50,00 €)

Für die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende im Sinne des § 9 der Friedhofsordnung i. V. mit § 12 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 €, 40,00 € oder 50,00 € erhoben.

Die Berechtigungskarte wird für die beantragte Dauer von einem Jahr oder fünf Jahren ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

Nachweise über die fachliche, betriebliche und persönliche Zuverlässigkeit sind dem Antrag beizufügen.

Der Gebührenbescheid wird nach Genehmigung des Antrages zugesandt.

Mit der Unterschrift erfolgt gleichzeitig die Anerkennung der Friedhofssatzung der Gemeinde Freiensteinau in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung kann die Berechtigungskarte lt. § 9 Abs. 9 entzogen werden.

Ort

Datum

Unterschrift + Firmenstempel

## **Anlage**

Auszug aus der Friedhofsordnung der Gemeinde Freiensteinau sowie der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Freiensteinau vom 12.12.2018

### **§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind nur während den allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **§ 12 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| 1) einmalig                   | 30,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr   | 40,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 50,00 € |